

Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Saar (Gewässer I. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg

Landkreis Trier-Saarburg

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Saar im Bereich der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg (Landkreis Trier-Saarburg) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich **beiderseits** der Saar von der Mündung der Saar in die Mosel im Bereich der Straßenbrücke (B 419) in der Stadt Konz (Verbandsgemeinde Konz) bei Saar-km 0,100 bis zur Grenze der Verbandsgemeinde Saarburg (Gemeinde Taben-Rodt) zum Saarland bei Saar-km 27,325 auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Konz, Fluren 10, 11, 21, 23, 24, 26
 2. der Gemarkung Könen, Fluren 1, 2, 3, 6, 16, 21,
 3. der Gemarkung Wasserliesch, Flur 13
 4. der Gemarkung Filzen, Fluren 1, 5, 6, 7
 5. der Gemarkung Kanzem, Fluren 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16
 6. der Gemarkung Wiltingen, Fluren 2, 30, 31, 32, 33, 35, 36

7. der Gemarkung Schoden , Fluren 3, 4, 6
 8. der Gemarkung Bibelhausen, Flur 1
 9. der Gemarkung Ayl, Fluren 4, 7
 10. der Gemarkung Ockfen, Fluren 3, 4
 11. der Gemarkung Saarburg, Fluren 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 21, 26, 27, 28, 32, 34, 35
 12. der Gemarkung Serrig, Fluren 1, 2, 4, 5, 7, 10, 14, 21
 13. der Gemarkung Kastel-Staad, Fluren 3, 6
 14. der Gemarkung Hamm, Fluren 1, 2
 15. der Gemarkung Taben-Rodt, Fluren 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarten Blatt 1 bis 3
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 2. Kartenblätter 1 bis 17 (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 bis 7
für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 7 bis 17
für den Bereich der Verbandsgemeinde Saarburg
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Verbandsgemeindeverwaltung Konz,
Am Markt 11, 54329 Konz
 2. Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg,
Schloßberg 6, 54439 Saarburg

s o w i e

3. Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Neustadt 21, 56068 Koblenz
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Überflutungsgrenze beim 200-jährlichen Hochwasserereignis ist nachrichtlich angegeben.
- (2) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Abflussbereiches
als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes
als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze des Überflutungsgebietes
beim 200-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 200 nachrichtlich)
als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 89 LWG ist im Überschwemmungsgebiet, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Gemäß § 89 Abs. 2 LWG kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können.
- (3) Für die im Rückhaltebereich in einem in Kraft gesetzten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) und in einer in Kraft gesetzten Satzung über Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 12 BauGB) zugelassene Bebauung, sowie für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- (4) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nach § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LWG nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (5) Im Rückhaltebereich ist
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen
 - die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbaren unbedeutenden Anlagen

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 20 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 29.09.2003
Az.: 312-63-ÜS-1/2001

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**Hans-Dieter Gassen
(Präsident)**